

Satzung des Heimatkundlichen Arbeitskreises

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Heimatkundlicher Arbeitskreis e. V." Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leer einzutragen. Sitz des Vereins ist Weener-Weenermoor.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung von Heimatkunde und Brauchtum im Bereich der Ortschaften Beschotenweg, Möhlenwarf, Sankt Georgiwold und Weenermoor. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Restaurierung und Pflege heimatgeschichtlicher Objekte verwirklicht.

§ 3 Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein umfaßt

- a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre,
- b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- c) Ehrenmitglieder.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen gemacht werden, die sich besondere Dienste um die Vereinszwecke erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
2. durch Tod,
3. durch Ausschluß seitens des Vorstandes wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen bei Fälligkeit zu entrichten.

§ 6 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Dieser besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Archivar und vier Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten; der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam.

§ 9 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Tageszeitung "Rheiderland" einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahmen des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer.
2. Entlastung des gesamten Vorstandes.
3. Wahl des neuen Vorstandes; der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Der führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
4. Wahl von zwei Kassenprüfern; die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
5. Satzungsänderungen.
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens zehn der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

Jede ordnungsgemäße anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu erledigen.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden oder 3. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Weener zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Heimatkunde und der Brauchtumspflege im Stadtbereich zu verwenden hat.

Weenermoor, den 27.06.1995

(Unterschrift von mindestens sieben Mitgliedern)

Änderungen

Die §§ 8 und 10 (Einführung des Amtes eines 3. Vorsitzenden) wurden nach dem Beschluß vom 16.04.2004 geändert. Der Wortlaut wurde in der Sitzung am 22.04.2005 mit dem Versammlungsprotokoll angenommen.

Der § 8 Satz 3 (Vertretung des Vereins) wurde nach dem Beschluß der Mitgliederversammlung vom 17.04.2009 geändert.